

Mitteilung des Bundesrates vom 6. Januar 2021

Der Bundesrat verordnete am 18. Dezember 2020 mit Inkrafttreten ab 22. Dezember mitunter untenstehende **Massnahmen**, welche bis am 22. Januar 2021 gelten. Am 6. Januar 2021 teilte der Bundesrat mit, dass mit Inkrafttreten am 9. Januar 2021 die Ausnahmeregelung für Kantone mit günstiger Entwicklung, aufgehoben wird (s. gelbe Markierung).

- **Restaurants, Bars, Clubs und Freizeitbetriebe sind alle zu schliessen.**
- **Auch Restaurants in Skigebieten** sind zu schliessen.
- Es bestehen keine Ausnahmen für die Festtage.
- **Restaurations- und Barbetriebe in Hotels**, die lediglich für Hotelgäste zur Verfügung stehen, dürfen zwischen **6 Uhr und 23 Uhr geöffnet** sein. Die Gästegruppe darf maximal aus vier Personen bestehen, es gilt die Sitzpflicht und die Kontaktdaten mindestens einer Person pro Gruppe sind zu erfassen. In der Nacht vom **31. Dezember auf den 1. Januar gilt die Öffnungszeit bis 01.00 Uhr.**
- **Lieferdienste** für Mahlzeiten sowie **Take-away-Betriebe** dürfen zwischen **6 Uhr und 23 Uhr** geöffnet sein.
- **Aufgehoben ab 9. Januar 2021:** Kantone mit einer günstigen epidemiologischen Entwicklung ist es erlaubt, Restaurants etc. zu öffnen und die Öffnungszeiten bis auf 23 Uhr auszuweiten; vom 31. Dezember auf den 1. Januar gilt die Öffnungszeit bis 01.00 Uhr. Beabsichtigt der Kanton eine Ausweitung der Öffnungszeiten, so spricht er sich mit den angrenzenden Kantonen ab.

Ausstehende Entscheide des Bundesrates

Am 13. Januar 2021 wird der Bundesrat über weitergehende finanzielle Unterstützungen für betroffene Branchen und eine mögliche Verlängerung des Lockdowns für das Gastgewerbe entscheiden.

Veranstaltungen

Die Durchführung von **Veranstaltungen** ist grundsätzlich **verboten**. Ausnahmen gelten namentlich für politische und religiöse Veranstaltungen sowie für Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis.

Bei der Kurzarbeit zu beachten

Alle Betriebe, die nicht mehr zur Kurzarbeit angemeldet sind oder deren Bewilligung abgelaufen ist, sollten unbedingt **sofort Ihre Voranmeldung** bei der [Kantonalen Stelle](#) (KAST) einreichen. Das Verfahren der **vereinfachten Voranmeldung und der summarischen Abrechnung** von Kurzarbeit wird um weitere drei Monate **bis zum 31. März 2020 verlängert**.

Auch für Lernende und Mitarbeiter mit unkündbaren **befristeten Arbeitsverträgen** kann **voraussichtlich bald Kurzarbeit** beantragt werden. Der Bundesrat wird im Januar 2021 die neue Verordnung verabschieden, so dass diese Anspruchsgruppe in die Januarabrechnung (evt. auch Dezember) miteinbezogen werden kann.

Weiterhin möglich ist die Kurzarbeitsentschädigung für **Arbeitnehmende auf Abruf**, sofern sie **seit mindestens sechs Monaten unbefristet** im Unternehmen arbeiten, das Kurzarbeit anmeldet.

Weitere Informationen des Rechtsdienstes insbesondere zur Kurzarbeit finden Sie [hier](#).